



Grundschule Michael Stifel Annaburg

06925 Annaburg * Baderei 6 * Tel. 03 53 85/2 03 12 * Fax 03 53 85/3 19 00

E-Mail: grundschule@annaburg.de; kontakt@gs-annaburg.bildung-lsa.de

www.grundschule-annaburg.de

Grundschule Michael Stifel Annaburg * 06925 Annaburg * Baderei 6

aus aktuellem Anlass

nochmals schriftlich für

ALLE zur Kenntnis

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom:

Unsere Zeichen

Datum

be/gr

2021-11-09

Mitteilungspflicht der Eltern bei Schulversäumnissen und ansteckenden Krankheiten

Schüler und Schülerinnen sind im Normalfall aufgrund der Schulpflicht dazu verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Ist ein Schüler oder eine Schülerin durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen nicht imstande, die Schule zu besuchen, so müssen die Eltern unverzüglich die Schule benachrichtigen und schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mitteilen.

Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

schulgesetzliche Mitteilungspflicht:

1. Die unverzügliche Krankmeldung

„Unverzüglich“ bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“, d.h., in aller Regel muss eine Krankmeldung rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn des auf den Krankheitseintritt folgenden Schultags der Schule bekannt gegeben werden. Die Krankmeldung kann zunächst telefonisch über das Schulsekretariat erfolgen. Das Sekretariat gibt die Meldung an die Klassenleitung weiter, die den Schüler als fehlend ins Klassenbuch einträgt.

Bei längerer Krankheit müssen die Eltern der Schule eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, die die krankheitsbedingte „Unterrichtsunfähigkeit“ ausweist. Sollten die Eltern gar nicht reagieren, muss – je nach Einzelfall – das Jugendamt informiert oder an Schulzuführung gedacht werden.

2. Die Mitteilung des Grundes für das Schulversäumnis

Die Eltern müssen der Schule mitteilen, warum ihr Kind fehlt, und die voraussichtliche Dauer angeben. Der Grund ist deshalb wichtig, weil es sich auch um eine ansteckende Krankheit handeln könnte.

Geltende Rechtslage:

Nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) müssen Eltern von schulpflichtigen Kindern mit ansteckenden Krankheiten wie Mumps, Keuchhusten, Krätze o.ä. (siehe meldepflichtige Krankheiten) die Schule informieren und ihre Kinder vom Schulbesuch fernhalten. Die Schule gibt diese Information an das zuständige Gesundheitsamt weiter. Gemeinsam werden notwendige Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung getroffen.